

Präsidiales

Subdelegation (Anpassung) vom 19. August 2025

Akte 2019-678 / V4.30

1 Sachverhalt

- 1.1 Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. August 2025 (Beschluss-Nr. 2025-29) wird Punkt 1.1.3 der Subdelegation (Beschluss vom 11. Januar 2022; Klärung Versicherungspflicht nach Krankenversicherungsgesetz (siehe auch CMI 2019-95 und 2025-478)), betreffend Unterschriftenregelung, angepasst.
- 1.2 Alle weiteren Subdelegationen des Gemeinderatbeschlusses vom 10. Januar 2022 (Beschluss-Nr. 2022-18) bleiben unverändert bestehen.

2 Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden daher folgende Kompetenzen an die Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG), Industriestrasse 78, 4600 Olten, mit entsprechender Unterschriftenregelung sowie mit Aufsicht durch die Abteilung Präsidiales, Bereich Einwohnerdienste (EWD), subdelegiert:

Abteilung / Fachbereich	Subdelegation durch Vorstand / Zuständigkeit / Entscheidungskompetenz	Unterschriften
Klärung Versicherungspflicht nach Krankenversicherungsgesetz (siehe auch CMI 2019-95 und 2025-478)	Gemeinsame Einrichtung KVG, Industriestrasse 78, 4600 Olten (GE KVG) <i>Aufsicht: BL EWD und GS</i>	GE KVG

Legende: RV = Ressortvorsteher AL = Abteilungsleitung
 BL = Bereichsleitung SB = Sachbearbeiterin

- 2.2 Entscheide der Abteilung Präsidiales bzw. der Gemeinsame Einrichtung KVG können, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2.3 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.

3 Beschluss

- 3.1 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden die Kompetenzen des Ressortvorstandes Präsidiales gemäss Ziffer 2.1 in den Erwägungen, an die Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG),

- Industriestrasse 78, 4600 Olten, mit entsprechender Unterschriftenregelung sowie mit Aufsicht durch die Abteilung Präsidiales, Bereich Einwohnerdienste (EWD), per 1. September 2025 subdelegiert.
- 3.2 Entscheide der Abteilung Präsidiales bzw. der Gemeinsame Einrichtung KVG, Olten, können soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
 - 3.3 Diesem Beschluss widersprechende Kompetenzdelegationen an die Abteilung Präsidiales werden per sofort aufgehoben.
 - 3.4 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren.
 - 3.5 Mitteilung an
 - Präsidiales **A** (Vollzug Ziff. 3.4)
 - Einwohnerdienste
 - GR Aktenablage



Fortgeschrittene elektronische Signatur

Andreas Hausheer
Gemeindepräsident



Fortgeschrittene elektronische Signatur

Cécile Banz
Gemeindeschreiberin